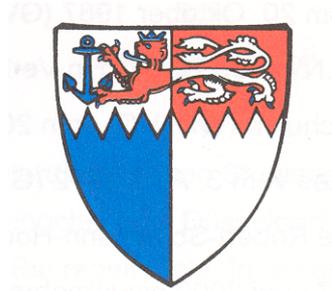


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 97 / 17.02.2020

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Übertragung der Beihilfebearbeitung
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2020

Ordnung zur Übertragung der Beihilfearbeitung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29.01.2020

Aufgrund § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Datenübermittlung / Datenverarbeitung
- § 3 Verwaltungsablauf
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Die Universität zu Köln ist eine dienstherrenfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Beihilfestelle. Sie erbringt die Beihilfearbeitung im Rahmen ihres Beihilfeclusters auch für andere Einrichtungen des Landes NRW, bei denen die Dienstherreneigenschaft beim Land liegt. Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf ist eine solche Landeseinrichtung und tritt mit dieser Vereinbarung dem Beihilfecluster als Clusterpartnerin bei. Die gem. § 71 Abs. 3 KunstHG vorgesehene Genehmigung des Ministeriums für Kunst und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen liegt vor.

§ 1 Regelungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Übertragung der Beihilfearbeitung aller Beihilfeberechtigten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (im Folgenden: Überträgerin) auf die Universität zu Köln (im Folgenden: Übernehmerin) zum 01.01.2020.

(2) Die Beihilfearbeitung umfasst alle für das Beihilfewesen erforderlichen Handlungen, insbesondere

- die Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen,
- die damit unmittelbar zusammenhängenden notwendigen Vorgänge (z.B. Amtsarztbeteiligungen),
- die Geltendmachung von Abschlägen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel bei der ZESAR GmbH,

- Auskunftserteilungen an Beihilfeberechtigte sowie die notwendige Unterrichtung der Bediensteten über etwaige Änderungen im Beihilferecht,
- die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Pflege von Beihilfeberechtigten oder deren berücksichtigungsfähige Angehörige, sofern die Beiträge aus Beihilfemitteln abzuführen sind,
- die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Beihilfebescheide und die notwendige Vertretung der Überträgerin in gerichtlichen Streitverfahren, die sich aus der Beihilfearbeitung ergeben,
- die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gegen Beihilfeberechtigte des Dienstherrn sowie die Durchsetzung von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen des Dienstherrn gegen Dritte aus übergegangenem und abgetretenem Recht im Sinne des § 81 LBG NW, die auf einer Zahlung von Beihilfeleistungen an die Bediensteten der Überträgerin beruhen.

(3) Die Übertragung gilt für die Beihilfen

- der aktiven Bediensteten,
- der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten,
- der Witwen und Witwer,
- der Waisen

der Überträgerin, sofern die Zuständigkeit hierfür nicht beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW liegt.

§ 2 Datenübermittlung / Datenverarbeitung

(1) Die Beihilfeakten der in § 1 Abs. 3 genannten Personen werden von der Übernehmerin geführt. Sie ist insoweit Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Die Überträgerin stellt der Übernehmerin die für die Beihilfearbeitung erforderlichen Personaldaten in elektronischer Form zur Verfügung und aktualisiert die Daten bei Bedarf elektronisch. Im Regelfall erhält die Übernehmerin diese Daten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung; ist das nicht möglich, stellt die Überträgerin die Daten selbst bereit.

(3) Die Bearbeitung der Beihilfeanträge erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Nutzung der entsprechenden DV-Systeme. Insbesondere hat die Übernehmerin das Recht, die für die Beihilfearbeitung benötigten personenbezogenen Daten einschließlich Behandlungsbelege in digitaler Form zu speichern. Soweit die für die Beihilfearbeitung erforderlichen Daten beim Landesamt für Besoldung und Versorgung vorliegen, ist die Übernehmerin berechtigt, diese Daten dort in elektronischer Form abzurufen und zu verarbeiten. Unter der Bedingung der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorgaben ist die Übernehmerin berechtigt, Teile der Beihilfearbeitung auf Dritte zu übertragen.

§ 3 Verwaltungsablauf

(1) Die Übernehmerin handelt in Vertretung der Überträgerin.

(2) Die Beihilfestelle der Übernehmerin führt den erforderlichen Schriftverkehr unter ihrem Namen. Für die Zwecke des § 1 Abs. 2 Buchst. c, e, f und g handelt die Überträgerin als Bevollmächtigte für die Vertretung in verwaltungsgerichtlichen und sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten der Beihilfebearbeitung.

(3) Die Übernehmerin berechnet die zu zahlende Beihilfe für die einzelnen Beihilfeberechtigten und teilt der Überträgerin die Summe der auszuführenden Beihilfe und der damit zusammenhängenden Zahlungen (z.B. Gutachterrechnungen) mit. Die Auszahlung erfolgt durch die Übernehmerin.

(4) Die Übernehmerin stellt grundsätzliche Informationen über Beihilfeangelegenheiten ins Internet. Bei wichtigen Beihilfeänderungen erstellt die Übernehmerin ein Rundschreiben in elektronischer Form zur Information der Beihilfeberechtigten. Dieses Rundschreiben wird der Überträgerin durch die Übernehmerin zur Verfügung gestellt. Die Überträgerin gibt dieses Rundschreiben ihren Beschäftigten in geeigneter Form bekannt.

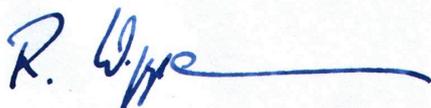
§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2020.

Düsseldorf, den 17. Februar 2020

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann